M 22 K 97.8753

Eingegangen
01. FEB. 1999
Geschäftsbereich W

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
vertreten durch Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81921 München,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

wegen

Beitrag zur Rechtsanwaltsversorgung

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richters am Verwaltungsgericht Bauer,
die Richterin Steuer,
den ehrenamtlichen Richter Kaffl,
den ehrenamtlichen Richter Loferer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.1998

am 10. Dezember 1998

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Beklagten. Mit Schreiben vom 16. Juli 1997 legte er der Beklagten seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1995 vor. Dieser Bescheid wies bei gemeinsamer Veranlagung des Klägers und seiner Ehefrau für ihn selbst Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit in Höhe von 62.687,-- DM aus, für die Ehefrau des Klägers hingegen nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in geringfügiger Höhe.

Auf Grundlage dieses Steuerbescheides setzte die Beklagte mit Beitragsbescheid vom 12. August 1997 die vom Kläger für das Jahr 1997 zu bezahlenden Versorgungsbeiträge fest. Aus dem zugrunde gelegten Berufseinkommen von jährlich 62.687,-- DM ergebe sich ein monatlicher Pflichtbeitrag von 1.060,46 DM.

Mit Telefax vom 15. September 1997 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein. Die Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 17. September 1997 und vom 28. Oktober 1997 jeweils auf, binnen vier Wochen seit Zugang dieser Schreiben den Widerspruch zu begründen.

Eingegangen
01. FEB. 1999
Geschäftsbereich W

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 1997, zugestellt am 26. November 1997, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Mit Telefax vom 29. Dezember 1997 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

> den Beitragsbescheid der Beklagten vom 12. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 1997 aufzuheben.

Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, daß die Beklagte die Festsetzung der Beiträge zu Unrecht auf den Einkommensteuerbescheid für 1995 gestützt habe, da dieser im Hinblick auf das für ihn ausgewiesene Einkommen aus selbständiger Tätigkeit unrichtig sei. Er habe nämlich die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit jedenfalls ab Mai 1995 gemeinsam mit seiner Ehefrau erzielt, die sich seit diesem Zeitpunkt ebenfalls als Rechtsanwältin zugelassen gehabt habe und zusammen mit ihm selbst in der nunmehr gemeinsam geführten Kanzlei tätig gewesen sei. Eine exakte Zuordnung der einzelnen Mandate und der hieraus erzielten Erlöse habe es in der gemeinsam geführten Kanzlei nicht gegeben. Der auf den Kläger entfallende Anteil an den gemeinsam erwirtschafteten Einkünfte könne lediglich geschätzt werden und betrage etwa 2/3. Auch die Ehefrau des Klägers habe Pflichtbeiträge an die Beklagte abgeführt. Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid weise als Adressatin den Kläger und seine Ehefrau aus. Es seien jedoch, was vom Finanzamt nicht hinreichend beachtet worden sei, die gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit dem Kläger zugeordnet worden, obwohl dieser in der Erläuterung zu seiner Einkommensteuererklärung ausdrücklich auf die gemeinsam erzielten Einkünfte hingewiesen habe. Zudem rügte der Kläger als verfahrensfehlerhaft, daß die Beklagte ihm zwar eine Frist zur Widerspruchsbegründung gesetzt habe, diese auch nochmals verlängert habe, sich

dann aber über diese selbstgesetzte Fristverlängerung hinweggesetzt habe und den Widerspruchsbescheid noch vor Ablauf dieser Fristen erlassen habe.

Mit Schreiben vom 4. März 1998 nahm die Beklagte zum Verfahren Stellung und beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, der Kläger sei kraft Gesetzes Mitglied im Versorgungswerk der Beklagten und nach den Vorschriften der Satzung zur einkommensabhängigen Beitragszahlung verpflichtet. Maßgebliches Einkommen seien jeweils die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die jeweils im vorletzten Kalenderjahr erwirtschaftet worden seien, und zwar in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden seien. Der Kläger habe sein Einkommen durch einen Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid nachzuweisen. Die Beklagte habe zu Recht die Einkünfte des Klägers aus selbständiger Tätigkeit in der Höhe wie sie sich aus dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid ergäben, der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten könne der Einkommensnachweis allein und ausschließlich durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid des Finanzamts erfolgen. Wenn der Kläger behaupten wolle, daß der Einkommensteuerbescheid falsch sei, müsse er zunächst eine Änderung des Einkommensteuerbescheids durch das Finanzamt veranlassen. Solange eine Änderung nicht erfolgt sei, sei die Beklagte an die Feststellungen im Einkommensteuerbescheid gebunden. Die vom Kläger gerügte Nichteinhaltung der freiwillig eingeräumten Widerspruchsbegründungsfrist beeinträchtige die Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids nicht. Weder sei die Begründung des Widerspruchs eine notwendige Voraussetzung für ein rechtmäßiges Widerspruchsverfahren, noch sei im Einzelfall eine Anhörung des Klägers geboten gewesen. Falls

Eingegangen
01. FEB. 1999
Geschäftsbereich W

man gleichwohl eine Verfahrensfehler annehmen möchte, sei dieser jedenfalls nach Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich, da die Beklagte keine andere Entscheidung in der Sache hätte treffen können.

Mit Schreiben vom 7. April 1998 und 4. Juni 1998 forderte das Gericht den Kläger auf, substantiiert darzulegen, in welcher Höhe die gemeinsam erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit auf die Person des Klägers entfielen, bzw. den auf den Kläger entfallenden Gewinnanteil durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Mit Schriftsätzen vom 30. Mai 1998 und 15. Juli 1998 legte der Kläger Aufstellungen über die im Jahre 1995 in der Kanzlei getätigten Umsätze vor, wobei bei den einzelnen Umsatzposten handschriftlich vermerkt war, ob der Umsatz auf eine Tätigkeit des Klägers oder seiner Ehefrau beruhe. Der Kläger wies darauf hin, daß der Steuerbescheid inzwischen bestandskräftig und daher nicht mehr abänderbar sei. Im übrigen wiederholte und vertiefte er seine Rechtsauffassung, daß der Einkommensteuerbescheid im Hinblick auf die ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit offensichtlich unrichtig sei und daher der Beitragsbemessung nicht habe zugrunde gelegt werden dürfen.

Mit Schriftsätzen vom 3. August 1998 und 13. August 1998 nahmen die Parteien nochmals zum Verfahren Stellung. Auf den Inhalt der Schriftsätze wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der angefochtene Beitragsbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger ist als Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Beklagten versichert und daher verpflichtet, Versorgungsbeiträge zu entrichten (§§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten vom 6.12.1996, Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52, im folgenden: Satzung). Die Höhe des Beitrags bemißt sich aus dem beitragspflichtigen Einkommen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung sind beitragspflichtige Einkommen die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind, wobei die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres maßgebend sind. Das beitragspflichtige Einkommen ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger zum Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres (1995) vorgelegt. Diesen hat die Beklagte zu Recht der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Der Einwand des Klägers, der Steuerbescheid sei falsch, da das Finanzamt zu Unrecht sämtliche aus der mit der Ehefrau gemeinschaftlich betriebenen Rechtsanwaltskanzlei geflossenen Einkünfte zugewiesen habe, obwohl richtigerweise ein Teil dieser Einkünfte der Ehefrau des Klägers zuzuordnen sei, vermag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Beklagte in ihrem Satzungsrecht an den durch

Eingegangen
01. FEB. 1999
Geschäftsbereich W

das Finanzamt festgesetzten Einkommensteuerbescheid bindet, die aufwendige Prüfung der Feststellung des erzielten Einkommens der Fachbehörde überläßt und sich somit eine nochmalige und oftmals aufwendige eigene Ermittlung des Einkommens erspart (vgl. hierzu das Urt. des BayVG München vom 4.2.1992, Az.: M 16 K 91.4188). Es hätte daher dem Kläger oblegen, bereits im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die auf ihn und seine Ehefrau entfallenden Einkünfte gesondert anzugeben. Dies hat er jedoch unterlassen.

Schon wegen der satzungsmäßig vorgeschriebenen Bindung der Beklagten an die Feststellungen des Einkommensteuerbescheids kann der Einwand des Klägers, der Einkommensteuerbescheid sei unrichtig, nicht zum Erfolg führen.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob die erzielten Einkünfte nicht wenigstens ausnahmsweise in den Fällen auf anderem Wege nachgewiesen werden können, wenn die Feststellungen im Einkommensteuerbescheid offensichtlich falsch sind, kann offen bleiben, da der Kläger einen anderweitigen Nachweis der auf ihn entfallenden Einkünfte nicht erbracht hat. Vielmehr hat er bereits in der Klagebegründung darauf hingewiesen, daß es in der gemeinsam geführten Kanzlei keine exakte Zuordnung der einzelnen Mandate und der hieraus erzielten Erlöse gegeben habe, so daß der auf ihn entfallende Anteil an den gemeinsam erwirtschafteten Einkünfte lediglich geschätzt werden könne. In der mündlichen Verhandlung hat er nochmals bestätigt, daß im Nachhinein nicht mehr mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden könne, welche Einkünfte ihm persönlich zuzuordnen seien. Da somit schon nicht substantiiert vorgetragen wurde, wie die Einkommenszuordnung richtig hätte lauten müssen, bestand weder für die Beklagte noch für das Gericht Anlaß zur Erörterung der Frage, ob ein Einkommensnachweis auf andere Weise als dies in § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vorgesehen ist, in einzelnen Ausnahmefällen zulässig ist.

Auch der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensverstoß führt nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids. Zwar hat die Beklagte, indem sie die dem Kläger gesetzte Frist zur Widerspruchsbegründung nicht eingehalten hat, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, doch ist dieser Verstoß gemäß Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich, weil aus den oben genannten Gründen in der Sache keine andere Entscheidung hätte getroffen werden können.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.

Eingegangen
01. FEB. 1999
Geschäftsbereich W

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und 124a VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten **vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl Bauer Steuer

Beschluß:

Der Streitwert wird auf DM 4.242,88 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,-- übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Dr. Köppl Bauer Steuer